

Au 1 S 25.35775

**BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT**



**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**

In der Verwaltungsstreitsache

F

,

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Ulrich Lerche und Kollegen  
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**  
Außenstelle Augsburg,  
August-Wessels-Str. 27, 86156 Augsburg,

- Antragsgegnerin -

wegen

Abschiebungsschutz  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 1. Kammer,  
durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts [REDACTED] als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

**am 7. Oktober 2025**

folgenden

**Beschluss:**

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## Gründe:

### I.

- 1 Die Antragstellerin, eine irakische Staatsangehörige, wendet sich gegen die sofort vollziehbare Androhung der Abschiebung nach Griechenland.
- 2 Nach ihren eigenen Angaben reiste sie im April 2023 in die Bundesrepublik ein und stellte am 12. Mai 2023 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte. Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 19. Februar 2024 gab sie an, sie sei gesund. Sie sei nicht verheiratet und habe keine Kinder. Im Irak habe sie die letzten acht Jahre in einem Flüchtlingscamp gelebt, nämlich von 2014 bis 2022. Dann habe sie zusammen mit ihrem Bruder ihr Heimatland verlassen. Ihre in Deutschland lebende Schwester habe die Ausreise finanziert. Sie selbst habe zwölf Jahre im Irak die Schule besucht und gelegentlich in der Landwirtschaft gearbeitet. Zu ihrem Verfolgungsschicksal gab sie an, sie habe den Irak unter anderem wegen der Lebenssituation im Camp verlassen. Als Yezidin habe sie keine Zukunft mehr im Irak gesehen. In Deutschland würden ihr Bruder und ihre Schwester leben. Bei einer weiteren Anhörung am 8. September 2025 gab die Antragstellerin an, sie habe sich ca. sechs Monate lang in Griechenland aufgehalten. Sie sei dort in einem Wohnmobil in einem Camp untergebracht gewesen. Es habe zwei Mahlzeiten täglich gegeben. Einen Arzt habe sie in Griechenland nicht besucht. Sie sei bei keiner Hilfsorganisation und auch sonst nirgendwo gewesen. Sie habe niemanden in Griechenland. Man habe ihr dort keine Gelegenheit gegeben, die Sprache zu lernen und eine Arbeit zu finden. Außerdem habe sie Verwandtschaft in Deutschland.
- 3 Mit Bescheid vom 11. September 2025 lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab. Es stellte weiter fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Der Antragstellerin wurde die Abschiebung nach Griechenland angedroht. In den Gründen ist ausgeführt, der Antrag sei unzulässig, da der Antragstellerin in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden sei. Es sei ihr möglich, mit der erforderlichen Eigeninitiative zu vermeiden, dass sie in eine Situation extremer materieller Not gerate, die es ihr nicht erlauben würde, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Auch unter

Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Antragstellerin lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich ihre Lebensverhältnisse in Griechenland unmenschlich dargestellt hätten oder bei einer Rückkehr darstellen würden. Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Griechenland würden nicht zu der Annahme führen, dass bei einer Abschiebung der Antragstellerin eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung nicht beachtlich.

4 Hiergegen ließ die Antragstellerin am 18. September 2025 Klage erheben (Au 1 K 25.35774), über welche noch nicht entschieden ist. Vorliegend begehrt sie einstweiligen Rechtsschutz. Zur Begründung trägt ihre Bevollmächtigte vor, im Falle einer Abschiebung nach Griechenland würde der Antragstellerin die konkrete Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung drohen. Es handle sich um eine alleinstehende junge Frau, die Angehörige der religiösen Minderheit Yeziden sei. Dies alleine mache sie bereits zu einer vulnerablen Person.

5 Der Antragsteller beantragt,

6 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung anzuordnen.

7 Die Antragsgegnerin beantragt,

8 den Antrag abzulehnen.

9 Sie bezieht sich auf die angegriffene Entscheidung.

10 Ergänzend wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Behördenakte.

II.

- 11 Der zulässige Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.
- 12 1. Gegenstand des vorliegenden Eilverfahrens ist die unter Bestimmung einer Ausreisefrist von einer Woche ausgesprochene und sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung.
- 13 2. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist statthaft. Die Klage der Antragstellerin hat keine aufschiebende Wirkung (§ 75 AsylG).
- 14 Nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG sind Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsandrohung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Diese Antragsfrist wurde von der Antragstellerin gewahrt.
- 15 3. Der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 36 Abs. 3 AsylG ist unbegründet, weil keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestehen (vgl. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG).
- 16 a) Bei der im Rahmen des Aussetzungsverfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse und dem privaten Interesse der Antragstellerin an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der aufenthaltsbeendenden Entscheidung, weil ernstliche Zweifel an deren Rechtmäßigkeit nicht bestehen (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG). Die diesbezüglich in der Hauptsache erhobene Klage wird voraussichtlich erfolglos sein. Insofern wird in vollem Umfang Bezug genommen auf die ausführliche Begründung des angefochtenen Bescheids (§ 77 Abs. 3 AsylG) und ergänzend ausgeführt:
- 17 b) Das Bundesamt hat den Asylantrag der Antragstellerin nach summarischer Prüfung zu Recht als unzulässig abgelehnt.
- c)

- 18 (1) Die Ablehnung des Asylantrags findet ihre Rechtsgrundlage in § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union einem Antragsteller bereits internationalen Schutz gewährt hat. Diese Voraussetzungen liegen hier unstreitig vor. Der Antragstellerin war nach den Erkenntnissen des Bundesamts auf ihren Antrag hin in Griechenland der internationale Schutzstatus zuerkannt worden. Dies hat die Antragstellerin bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt auch bestätigt.
- 19 (2) Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, dem die nationale Rechtsprechung folgt, darf der Asylantrag allerdings dann nicht als unzulässig abgelehnt werden, wenn eine Prognose ergibt, dass die Lebensverhältnisse, die den Schutzberechtigten in dem Land, in das er abgeschoben werden soll, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu erfahren (vgl. BayVGH, U.v. 4.3.2024 – 24 B 22.30376 – juris mit Verweisen auf EuGH, U.v. 22.2.2022 – C-483/20 – juris Rn. 30; B.v. 13.11.2019 – C-540/17 und C-541/17 – juris Rn. 35; U.v. 19.3.2019 – C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 – juris Rn. 86 und 101). In einem solchen Fall ist bereits die Unzulässigkeitsentscheidung und nicht erst (aber auch) die Abschiebungsandrohung rechtswidrig (vgl. BVerwG, U.v. 7.9.2021 – 1 C 3.21 – juris Rn. 17; U.v. 20.5.2020 – 1 C 34.19 – juris Rn. 15).
- 20 Innerhalb des Asylsystems gilt zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens dahingehend, dass jeder Mitgliedstaat das Unionsrecht und insbesondere die gemeinsamen Grundrechte einhält und gewährleistet. Als Regelfall ist zu vermuten, dass die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die bereits durch einen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten haben, in jedem Mitgliedstaat den Erfordernissen der EU-Grundrechtscharta, der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechen (vgl. BayVGH, U.v. 4.3.2024 – 24 B 22.30376 – juris Rn. 20 mit Verweis auf EuGH, U.v. 22.2.2022 – C-483/20 – juris Rn. 28 f. u.a.). Daher ist die Schwelle für eine entsprechende Gefahrenprognose für eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, bzw. die Annahme einer in einem Mitgliedstaat gegebenenfalls existierenden Funktionsstörung nach

der Rechtsprechung sehr streng. Sie ist erst erreicht, wenn eine solche Funktionsstörung erstens systemischer oder allgemeiner Art ist oder aber bestimmte Personengruppen trifft, sie zweitens eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht und drittens anzunehmen ist, dass die Gefahr, dieser unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden, für den Drittstaatsangehörigen beachtlich wahrscheinlich ist (vgl. EuGH, U.v. 22.2.2022 – C-483/20 – juris Rn. 31 m.w.N.). Die Schwelle für derartige systemische Mängel ist erst dann erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem eigenen Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, insbesondere sich zu ernähren, ein Mindestmaß an körperlicher Hygiene zu erfahren und eine Unterkunft zu finden („Bett, Brot und Seife“, vgl. VGH BW, B.v. 27.5.2019 – A 4 S 1329/19 – juris Rn. 5), und diese ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist (vgl. EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17 – juris Rn. 91 f. m.w.N.; BVerwG, B.v. 27.1.2022 – 1 B 93.21 – juris Rn. 12; B.v. 17.1.2022 – 1 B 66.21 – juris Rn. 18). Die Erheblichkeitsschwelle wird nicht schon dann erreicht, wenn den Betroffenen eine Situation erwartet, die durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse bei stark reduziertem Umfang von existenzsichernden Leistungen gekennzeichnet ist. Auch die Tatsache, dass die betroffene Person in dem Mitgliedstaat keine existenzsichernden Leistungen erhält, dabei aber nicht anders behandelt wird als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats, begründet in der Regel nicht das Erreichen dieser Erheblichkeitsschwelle. Zu einer anderen Bewertung könnte man nur bei einer schwerwiegenden Situation extremer materieller Not kommen, die einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17 – juris Rn. 93; BVerwG, B.v. 27.1.2022 – 1 B 93.21 – juris Rn. 12; B.v. 17.1.2022 – 1 B 66.21 – juris Rn. 18; BayVGH, U.v. 4.3.2024 – 24 B 22.30376 – juris Rn. 22 f.).

- 21 Bei der Bewertung der Lebensumstände, die den Betroffenen bei einer Rückkehr in dem Mitgliedstaat erwarten, ist zunächst zu prüfen, inwieweit er die Möglichkeit hat, seinen Lebensunterhalt auf einem Mindestniveau durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern. Ihm ist grundsätzlich auch zumutbar, wenig attraktive und nicht seiner Vorbildung entsprechende Tätigkeiten auszuüben, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen oder die nur zeitweise (etwa während der Touristensaison) ausgeübt werden können. Auch eine – wenigstens vorübergehende – Betätigung in der „Schatten“- oder „Nischenwirtschaft“ mutet ihm die Rechtsprechung zu (vgl. BVerwG, B.v. 17.1.2022 – 1 B 66.21 – juris Rn. 29; BayVGh, U. v. 28.3.2024 – 24 B 22.31136 – juris Rn. 29). Als zumutbar wird überdies angesehen, in dem Land übliche und geduldete „nicht offizielle“ Wege zu beschreiten, wie zum Beispiel den Erwerb und die Angabe von (Schein-)Meldeadressen, um die bürokratischen Voraussetzungen für ein Fortkommen in Sachen Arbeit oder Wohnung zu schaffen. Vor dem Hintergrund des sehr strengen Maßstabs des Art. 4 GRCh erscheinen derartige Herausforderungen noch als vertretbar (vgl. zuletzt BayVGh, U.v. 28.3.2024 – 24 B 22.31136 – juris Rn. 39). Zu beachten sind ferner Unterstützungsleistungen von nichtstaatlichen Organisationen, Kirchen oder Privatpersonen (vgl. BVerwG, U.v. 7.9.2021 – 1 C 3.21 – juris Rn. 22 ff.; B.v. 27.1.2022 – 1 B 93.21 – juris Rn. 14; B.v. 17.1.2022 – 1 B 66.21 – juris Rn. 20).
- 22 (3) Gemessen an diesen Anforderungen geht das Gericht auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden aktuellen Erkenntnismittel nicht davon aus, dass anerkannt Schutzberechtigten – jedenfalls nicht vulnerablen Personen – im Fall einer Rückkehr nach Griechenland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Verelendung droht. Für die Einschätzung der derzeitigen Situation in Griechenland für anerkannt Schutzberechtigte wird auf die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung verwiesen, wonach zwar unbestritten weiterhin größere Defizite im griechischen Aufnahmesystem für anerkannte Schutzberechtigte festzustellen sind, allerdings sich die Wirtschaftslage in Griechenland entspannt hat, was sich auch positiv auf den Arbeitsmarkt ausgewirkt hat. Im Ergebnis besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Gefahr einer

menschenrechtswidrigen Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK durch systemische Schwachstellen jedenfalls nicht für anerkannte männliche Schutzberechtigte, die allein nach Griechenland zurückkehren und jung, gesund und arbeitsfähig sind. Angehörige dieser Gruppe können (und müssen) die erheblichen Defizite während der ersten sechs Monate, in denen kein Anspruch auf das garantierte Mindesteinkommen besteht, im Allgemeinen durch Eigeninitiative bei der Suche nach einer Unterkunft und einer Arbeit überwinden (vgl. BVerwG, U.v. 16.4.2025 – 1 C 18.24 u.a. – juris).

23 Auch wenn diese höchstrichterliche Rechtsprechung nicht ohne Weiteres auf die hier in Rede stehende Personengruppe der in Griechenland als schutzberechtigt anerkannten, alleinstehenden und erwerbsfähigen Frauen übertragen werden kann (vgl. u.a. VG Hamburg, B.v. 5.3.2025 – 12 AE 1165/25 – juris Ls; VG Wiesbaden, B.v. 4.7.2025 – 7 K 754/23.WI.A – juris), weil für diese die Gefahr, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu erfahren, anders zu beurteilen ist als für Männer, ergibt sich unter Beachtung des vorstehenden Maßstabes, der tatsächlichen Situation für rückkehrende anerkannt Schutzberechtigte nach der aktuellen Erkenntnislage und des individuellen Vorbringens der Antragstellerin für diese als junge und arbeitsfähige Frau ohne Unterhaltsverpflichtungen keine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Gefahr der Verelendung bei einer Rückkehr nach Griechenland.

24 (4) Eine besondere Vulnerabilität ist bei der Antragstellerin nicht festzustellen, da sie jung, gesund, arbeitsfähig und ohne Unterhaltsverpflichtungen ist. Ausgehend von ihrer Biographie bestehen für das Gericht keine Zweifel, dass sie grundsätzlich in der Lage ist, sich um ihr Existenzminimum selbst zu bemühen. Sie hat viele Jahre die Schule besucht und in Ihrem Heimatland bereits in der Landwirtschaft gearbeitet. Die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit in Griechenland nachzugehen, hat sie offenbar noch gar nicht in Erwägung gezogen. Insofern geht zu ihren Lasten, dass sie bislang bei der Suche nach Arbeit, Wohnung und (nicht)staatlicher Unterstützung keine hinreichende Eigeninitiative entwickelt hat (vgl. BayVG, U.v. 28.3.2024 – 24 B 22.31136 – juris Rn. 23; VGH BW, U.v. 22.2.2023 – A 11 S 1329/20 – juris Rn. 200). Bei der Antragstellerin ist auch

von einem entsprechenden finanziellen Hintergrund in der Familie auszugehen. So hat ihre in Deutschland lebende Schwester die nicht unerheblichen Kosten für ihre Ausreise aufgebracht. Die in Deutschland lebenden Familienangehörigen sind sicherlich auch zukünftig willens und in der Lage, die Antragstellerin bei Bedarf zu unterstützen.

25

(5) Hinzu kommt, dass der griechische Staat sowie NGOs zahlreiche, speziell auf Frauen zugeschnittene Programme anbieten, auf die die Antragstellerin bei ihrer Rückkehr zurückgreifen kann, um ihre elementaren Grundbedürfnisse zu decken. So können Personen mit internationalem Schutzstatus u.a. am Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“ teilnehmen. Dieses sieht einen Mietzuschuss für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten und die Deckung der grundlegenden Kosten für Wohn- und Haushaltsbedarf sowie einen Beschäftigungszuschuss für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten vor. Zielgruppe des Programms sind Personen und Familien, die in Übergangsunterkünften und Wohnheimen für Obdachlose untergebracht sind, in ungeeigneten Unterkünften oder auf der Straße leben, außerdem Frauen, die in Wohnheimen für weibliche Gewalt-Opfer untergebracht sind, Personen, die in Wohnheimen vermittelt durch Sozialämter leben, sowie Personen, die in von sozialen Rehabilitationszentren zertifizierten Behandlungsprogrammen für abhängige Personen leben. Ohnehin bildet Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen kein augenscheinliches Massenphänomen (HessVGH, U.v. 06.08.2024 – 2 A 1132/24.A – juris Rn. 164); auf die Ausführungen des Bescheids wird insofern ergänzend Bezug genommen (§ 77 Abs. 3 AsylG). Im Rahmen des zweijährigen Programms wird den Begünstigten ein Plan zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erstellt und bei der Suche nach einer adäquaten und leistbaren Unterkunft geholfen, die sie nach Ablauf des Programms mit den dann zur Verfügung stehenden Sozialhilfeeinstrumenten auch bezahlen können. Nach erfolgreichem Durchlaufen des zweijährigen Programms können Personen für weitere zwei Jahre Wohngeld beantragen. Das örtliche Integrationszentrum für Migrantinnen (KEM) oder das Gemeindezentrum können darüber informieren, ob das Programm am jeweiligen Ort angeboten wird (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Griechenland, Stand 30.7.2025, S. 42). Das KEM bietet ferner Hilfe bei Problemen des alltäglichen

Lebens (Verweis auf Unterkünfte, Suppenküchen, Obdachlosenunterkünfte sowie Unterkünfte für vulnerable Gruppen). Es ist der Antragstellerin zumutbar, sich an ein solches Zentrum zu wenden.

26

Weiter hat das Ministerium für Migration und Asyl eine Aktion „Förderung der Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt“ im Rahmen des sogenannten Recovery and Resilience Fund konzipiert, die der Notwendigkeit eines Programms zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt Rechnung trägt. Ein Teilprojekt davon befasst sich mit der Beschäftigung von Frauen (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Griechenland, Stand 30.7.2025, S. 48). Auch hier können sich Möglichkeiten für die Antragstellerin ergeben. Darüber hinaus kann sie sich an eine Organisation wenden, die Schulungen und Weiterbildungskurse (z. B. Sprachkurse, Informationsveranstaltungen) anbietet. Action Aid Hellas richtet sich an Flüchtlinge in Griechenland, darunter besonders an Frauen (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Griechenland, Stand 30.7.2025, S. 80). Die Organisation „Hidden Goddess“ wurde von unabhängigen Frauen aus Afghanistan und Iran gegründet, um Frauen zu unterstützen. Zum Angebot gehören auch Sprachkurse (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Griechenland, Stand 30.7.2025, S. 90). Mehrere Organisationen für verschiedene Sozialleistungen (Essensverteilung, Sprachkurse, Arbeitsvermittlung, Unterkunft, medizinische Versorgung und Kleidung) bieten diese Dienstleistung schließlich auch in arabischer Sprache an (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Griechenland, Stand 30.7.2025, S. 45, 57, 67, 68, 69, 72, 74, 83).

27

(6) Insgesamt geht das Gericht daher davon aus, dass es der Antragstellerin trotz der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse gelingen wird, durch eigene Erwerbstätigkeit und mit Hilfe (nicht)staatliche Unterstützungsleistungen sowie ggf. Unterstützung durch ihre Angehörigen das Existenzminimum für sich zu sichern. Ihr droht bei Rückkehr somit keine unmenschliche und erniedrigende Behandlung.

- 28 c) Im Fall der Antragstellerin kommt auch kein Abschiebungsverbot in Betracht, womit sich auch insofern keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der verfügten Abschiebungsandrohung i.S.v. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG ergeben. Hinsichtlich eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK stellen sich keine anderen oder zusätzlichen rechtlichen Fragen im Vergleich zu den oben erfolgten Ausführungen. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG – eine mit hoher Wahrscheinlichkeit drohende Extremgefahr für Leib, Leben oder Freiheit – sind im Hinblick auf die allgemeine humanitäre Lage in Griechenland erst recht nicht erfüllt (vgl. rechtlich hierzu BVerwG, B.v. 23.8.2018 – 1 B 42.18 – juris Rn. 13; VGH BW, U.v. 12.10.2018 – A 11 S 316/17 – juris). Anhaltspunkte für ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aus gesundheitlichen Gründen liegen ebenso nicht vor.
- 29 d) Die Abschiebungsandrohung erweist sich auch im Übrigen als rechtmäßig. Der Erlass einer Abschiebungsandrohung setzt nunmehr nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG n.F. auch voraus, dass der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen. Für die Antragstellerin sind derartige Belange aber nicht ersichtlich. Die festgesetzte Ausreisefrist von einer Woche ergibt sich aus § 36 Abs. 1 AsylG.
- 30 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 31 5. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

██████████  
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift  
Augsburg, 9. Oktober 2025

██████████  
als stellv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

